

## **(Lesefassung)**

### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Betriebshof Lutherstadt Eisleben" (BLE) in der Fassung der 1. Änderung vom 08.02.2011**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406,408) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl.LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.05. 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.04.11 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Betriebshof wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen des EigBG LSA und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Betriebshof Lutherstadt Eisleben".
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.
- (5) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Lutherstadt Eisleben erfüllt ihre Aufgaben

- Straßenreinigung/Straßenwinterdienst
- Pflege von Park- und Grünflächen
- Friedhofswesen/Krematorium
- Fuhrpark/Zentrale Dienste/Dienstleistungen

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes und verfolgt damit den Zweck zur Erfüllung der Daseinsvorsorge der Kommune gegenüber dem Bürger.

- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Stadt begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Unternehmensgegenstand fördernden oder in wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/ die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebes aufweist.

(4) Der Eigenbetrieb kann im Auftrag der Stadt Aufgaben übernehmen und erfüllen, die mit dem 2. Arbeitsmarkt in Verbindung stehen.

### **§ 3 Organe**

In Verbindung mit der organisatorischen Selbstständigkeit des Eigenbetriebes ist dieser maßgeblich durch eigene besondere Organe gekennzeichnet.

Für die Willensbildung und Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes werden verschiedene Organe zugewiesen und zwar: die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

### **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem 1. und 2. Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsbefugnisse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig in Eigenverantwortung geleitet. Der 1. Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens und dessen laufende Betriebsführung verantwortlich. Der 2. Betriebsleiter leitet das Unternehmen im Verhinderungsfall des ersten Betriebsleiters.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.

Dazu gehören:

1. Wiederkehrende Geschäfte, sowie Verträge nach VOB/ A und VOL/A bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 Euro, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Inventar, Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs

2. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Fälle von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des

Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb sonstigen Bediensteten.

## **§ 5**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes entsprechend der Betriebsordnung in einem bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

## **§ 6**

### **Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister ist die oberste Dienstbehörde der im Betrieb sonstigen Bediensteten, sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) In dringenden Fällen des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) und des § 8 EigBG einen Betriebsausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 5 Mitgliedern des Stadtrates, 1 Vertreter der Beschäftigten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung beratend teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet über den Vorschlag an den Stadtrat, soweit dieser kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 dieser Satzung zuständig ist.

(6) Soweit nicht nach § 8 der Stadtrat oder nach § 4 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss und das insbesondere über:

1. Vorbereitung grundsätzlicher organisatorischer Fragen sowie der Veränderung des Leistungsumfanges (Perspektivplanung).
  2. Entscheidungen über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten mit einem Wertumfang bis zu 100.000 Euro und deren Vergaben nach VOB/A und VOL/A.
  3. Abschluss von Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro.
  4. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von sonstigen Bediensteten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Betriebsführung der Betriebsleitung.
- (8) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG.

## **§ 8 Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss kraft Gesetzes zuständig ist oder ihnen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
  2. wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
  3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, so bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen von ihnen zum Ersten Betriebsleiter,
  4. die Besetzung der Betriebsausschussmitglieder entsprechend dem § 46 GO und dem § 8 EigBG,
  5. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht sowie fünfjährige Finanzplanung),
  6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Beschluss über Entlastung der Betriebsleitung, sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  7. Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes,

8. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

9. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,

10. Entscheidungen über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten mit einem Wertumfang von über 100.000 Euro und deren Vergaben nach VOB/A und VOL/A.

(3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung über die in Abs. 2 Nr. 1-10 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.

(4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(3) Für den Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(4) Bei Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, soll innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt sein und dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, der die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.

Bei einer Bilanzsumme bis 2.600.000 Euro/ Jahr oder Erträgen bis zu 520.000 Euro/ Jahr sowie der Anzahl von bis zu 20 Arbeitnehmern (Stellenplan) braucht ein Lagebericht nicht erstellt werden, wenn mindestens 2 dieser Merkmale nicht überschritten werden. In diesem Fall kann der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft entsprechend § 19 (3) EigBG den Jahresabschluss in Verbindung mit § 131 GO LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Entsprechend § 131 GO LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirt-

schaftsprüfers bedienen.

- (6) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

## **§ 10**

### **Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes entsprechend § 112 GO LSA gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der von dem Oberbürgermeister bestellte Gemeindebedienstete ( Kassenaufsichtsbeamte ) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.
- (3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb bezüglich dem Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 11**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Betriebshof Lutherstadt Eisleben" (BLE) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 20.04.2011

gez. Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

Siegel